



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

EU-Zinsrichtlinie

Inhalt

- | | | | |
|----------|----------------------------------|----------|---------------------------------|
| 1 | Allgemeines | 5 | Betroffene Geldgeschäfte |
| 2 | Hintergrund der Maßnahmen | 5.1 | Anleihen |
| 3 | Kontrollmitteilungen | 5.2 | Investmentfonds |
| 4 | Quellensteuer | 5.3 | Ausweichprodukte |
| | | 6 | Folgerungen |

1 Allgemeines

Finanzämter verschaffen sich schon seit Jahren zunehmend Informationsquellen über die Kapitalerträge, die Anleger erzielen. Neben dem Kontenabruf seit April 2005 gilt die EU-Zinsrichtlinie als Meilenstein: Durch diese werden seit Juli 2005 dem **heimischen Finanzamt** erstmals flächendeckend die **Geldgeschäfte jenseits der Grenzen bekannt**. Denn Anlegerinformationen werden seither europaweit ausgetauscht - und das nicht bloß innerhalb der Europäischen Union.

Von den deutschen Anlegern, die Geld im Ausland deponiert haben, müssen sich nicht nur die steuerunehrlichen Sparer mit den Mechanismen der Zinsrichtlinie beschäftigen. Auch redliche Anleger sind betroffen: Sie müssen ihr Finanzamt davon überzeugen, dass die ihm vorliegenden Informationen aus anderen Staaten zu den Werten der Steuererklärung passen.

Die EU-Zinsrichtlinie wirkt in den einzelnen Ländern entweder durch Kontrollmitteilungen oder den Abzug von Quellensteuer. Doch nicht alle Kapitalerträge sind betroffen. Einige Geldgeschäfte sind generell und andere zeitlich erst einmal ausgeschlossen. Damit Sie sich besser auf die Kontrollen einstellen können, erläutern wir Ihnen auf den folgenden Seiten die Details.

2 Hintergrund der Maßnahmen

Seit Jahrzehnten bemühen sich die europäischen Finanzminister intensiv um grenzüberschreitende Kontrolle der Kapitaleinkünfte. Im Juni 2000 hatte man sich auf die EU-Zinsrichtlinie geeinigt, die seit dem 01.07.2005 zu einem grenzüberschreitenden Informationsaustauschsystem führt. Ziel der Maßnahmen ist es, die **Zinsbesteuerung in der EU sicherzustellen** und der bestehenden **Kapitalflucht Einhalt zu gebieten**. Hierbei ziehen auch aus Anlegersicht wichtige Drittstaaten mit, damit das Vorhaben gelingt. Neben allen 27 EU-Staaten gilt die Zinsrichtlinie beispielsweise auch in der Schweiz, in Monaco, Liechtenstein, auf den Kanal- und Kaimaninseln oder den Niederländischen Antillen. Hat ein EU-Bürger dort ein Konto, wird er automatisch von den Maßnahmen erfasst.

Beispiel

Deutsche Anleger mit Depots in Luxemburg, Salzburg, Zürich oder Vaduz sind genauso betroffen wie Belgier oder Polen bei Banken in Berlin.

Nicht erfasst sind hingegen Norweger oder Schweizer mit Konten in der EU oder Deutsche, die ihre Gelder in der Türkei oder in Asien deponiert haben.

Durch die Richtlinie sollen jenseits der Grenze kassierte Zinserträge erfasst und im Wohnsitzstaat des Anlegers besteuert werden. Das gelingt, indem die Länder einen **automatischen Informationsausgleich** betreiben. Derzeit machen 25 EU-Staaten sowie Anguilla, die

Kaimaninseln und Montserrat mit, während die beiden übrigen EU-Länder Österreich und Luxemburg Übergangsweise eine Quellensteuer für Anleger mit abweichendem Wohnsitzstaat erheben. Diesen Steuerabzug wenden auch die meisten beteiligten Drittstaaten wie etwa die Schweiz, Liechtenstein, San Marino oder Andorra an. Damit beugen sie sich zwar der Übermacht der EU-Länder, geben ihr Bankgeheimnis dabei aber nicht preis. Das Gleiche gilt für bekannte Steueroasen wie Jersey, Guernsey, Monaco, die Jungferninseln oder die Antillen.

Hinweis

Hat ein Deutscher in einem der EU-Staaten mit Kontrollmitteilungen Gelder angelegt, erfährt sein Finanzamt von der Bankverbindung ab dem ersten Euro Zinsen. Wenn das Depot in einem anderen von der Richtlinie betroffenen Land liegt, wird auf seine Erträge lediglich eine anonyme Quellensteuer einbehalten.

Alle Kreditinstitute in den betroffenen Ländern müssen die **Identität ihrer Kunden** festhalten und nachforschen, ob deren **Wohnsitz** in der EU liegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob Kontrollmitteilungen oder Quellensteuer Pflicht sind. Gesammelt werden neben dem Namen und der Anschrift auch Steuer-Identifikationsnummer oder Geburtsdatum und -ort laut Pass oder Personalausweis. Da die erforderliche einheitliche Steuernummer bei Deutschen seit 2009 erstmals vorliegt, klappt es besser mit dem automatisierten Informationsaustausch an den heimischen Fiskus. Steht aufgrund dieser Prüfung fest, dass der Kunde seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Land hat, greift seit Juli 2005 die Zinsrichtlinie für seine Geldgeschäfte.

Hinweis

Die Kontrollen betreffen nur natürliche Personen, also nicht die Konten einer GmbH, Stiftung, AG oder eines Trusts.

3 Kontrollmitteilungen

In ihren Kontrollmitteilungen **melden** die EU-Staaten die von der Richtlinie betroffenen **Kapitalerträge von EU-Bürgern mit abweichendem Wohnsitz** über die Grenze. Die Zinsen deutscher Sparer - beispielsweise aus den Niederlanden, Italien, Dänemark oder seit 2010 aus Belgien - werden jährlich der heimischen Finanzbehörde gemeldet. Nachfragen über detaillierte Auflistungen von Auslandserträgen in den vergangenen Jahren sowie nach der Herkunft der Gelder sind dadurch vorprogrammiert.

Kreditinstitute melden der zuständigen Behörde im eigenen Land Bankdaten, Kontonummer sowie die Höhe der Zinserträge ihrer ausländischen EU-Kunden. Diese Behörde übermittelt die gesammelten Daten einmal jährlich an das im Wohnsitzland des Anlegers zuständige Amt. Das ist in Deutschland das **Bundeszentralamt**

für **Steuern** (BZSt), das auch die Meldungen über die Grenze versendet. Von dort aus gelangen die Informationen an die entsprechenden Finanzbehörden.

Beispiel

Ein Bayer unterhält in Südtirol ein Anleihedepot. Die italienische Bank leitet die Höhe seiner Zinserträge nebst Kontonummer an die zuständige Landesbehörde weiter. Seine Daten werden einmal jährlich mit den übrigen gesammelten Angaben über die Erträge deutscher Anleger an das BZSt übermittelt. Dieses sortiert das Material und stellt es den Finanzämtern zur Verfügung.

Folgende Staaten versenden Kontrollmitteilungen:

- Anguilla und Aruba
- Belgien, seit 2010
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Französisch-Guayana
- Gibraltar
- Griechenland
- Großbritannien
- Guadeloupe
- Irland
- Italien
- Kaimaninseln
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Martinique
- Montserrat
- Niederlande
- Polen
- Portugal mit Madeira und Azoren
- Réunion
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien mit Kanarischen Inseln
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern, nur griechischer Teil

4 Quellensteuer

Luxemburg und Österreich sowie die Drittstaaten dürfen auf Kontrollmeldungen verzichten und die Richtlinie durch einen **anonymen Steuerabzug** umsetzen. Der Satz liegt seit Juli 2011 bei 35 % an. Da die persönlichen Daten zwar wie bei den Kontrollmitteilungen erfasst, aber nicht weitergeleitet werden, fallen die dort investierenden Anleger steuerlich nicht auf, erhalten aber netto weniger auf dem Auslandskonto ausgezahlt.

Der einbehaltene Betrag darf **auf die Steuerlast im Wohnsitzstaat angerechnet** werden. Hierzu erhält der Anleger eine Steuergutschrift über die Quellensteuer. Der Anleger muss seine **Kapitalerträge** auch entsprechend in der Steuererklärung **angeben**. Denn anders

als heimische Institute behalten die Auslandsbanken keine Abgeltungsteuer für den deutschen Fiskus ein. Insoweit müssen die jenseits der Grenze kassierten Einnahmen weiterhin dem Finanzamt gemeldet werden, damit die Abgeltungsteuer im Nachhinein erhoben werden kann. Diese Pflicht gilt übrigens unabhängig davon, ob die Erträge der Zinsrichtlinie unterliegen oder nicht.

Hinweis

Im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist der **Quellensteuersatz zum 01.07.2011 von 20 % auf 35 %** gestiegen. Das gilt beispielsweise in Luxemburg, Österreich, Liechtenstein, den Kanalinseln und der Schweiz. Sparer, die bei dortigen Banken Konten oder Depots unterhalten, zahlen also seit Mitte 2011 deutlich höhere Steuern als in Deutschland, und die Angabe der Auslandserträge in der heimischen Steuererklärung bringt stets eine Erstattung.

Die **Differenz zum Abgeltungsteuersatz (10 %)** wird hier über die steuerliche Veranlagung **erstattet**. Dazu müssen die ausländischen Einnahmen in der Anlage KAP angegeben werden, was ohnehin verpflichtend ist. Benötigt wird lediglich eine Bescheinigung der Auslandsbank über die 2011 einbehaltenen Erträge.

Der ausländischen Bank sollte also zur Arbeitserleichterung die **Erlaubnis zur Übersendung von Kontrollmitteilungen** erteilt werden. Dann fließen die Kapitalerträge sofort brutto, weil das Institut keine Quellensteuer mehr einbehalten muss. Hierfür erteilen Anleger der ausländischen Bank eine Vollmacht. Dann werden beispielsweise Erträge aus der Schweiz oder Luxemburg wie solche aus Dänemark oder den Niederlanden behandelt: Statt des Einbehalts von Quellensteuer gibt es dann Mitteilungen über die Grenze. Dann hat den Vorteil, dass die Auslandserträge mangels Quellensteuerabzugs sofort wieder brutto reinvestiert werden können.

Beispiel

Ein Aachener erzielt in Wien 5.000 € Zinsen.

Jahr der Zinszahlung	2010	ab 07/2011
Bruttozinsertrag	5.000 €	5.000 €
Quellensteuer (20 % / 35 %)	- 1.000 €	- 1.750 €
Auszahlungsbetrag	4.000 €	3.250 €
in Deutschland zu versteuern	5.000 €	5.000 €
Abgeltungsteuer (25 %)	1.250 €	1.250 €
Quellensteuer	- 1.000 €	- 1.750 €
Nachzahlung/Erstattung	250 €	- 500 €

Folgende Staaten erheben eine Quellensteuer:

- Alderney
- Andorra
- Belgien, bis 2009
- Britische Jungferninseln
- Guernsey
- Isle of Man
- Jersey
- Liechtenstein
- Luxemburg
- Monaco
- Niederländische Antillen
- Österreich
- San Marino
- Sark
- Schweiz
- Turks- und Caicosinseln

Hinweis

Die Übergangsregelung Quellensteuer dürfen die beiden EU-Staaten Luxemburg und Österreich nur befristet anwenden. Sie endet, wenn sämtliche in der Richtlinie aufgeführten Drittstaaten Auskünfte nach dem OECD-Musterabkommen erteilen. Hierzu müssen sie ihr Bankgeheimnis lockern und ausländischen Finanzbehörden auf Anfrage Auskünfte über Kapitalerträge erteilen. Aufgrund der aktuellen Öffnungstendenzen aller Steueroasen weltweit ist es also nur noch eine Frage der Zeit, wann die Quellensteuer in der EU ausläuft.

5 Betroffene Geldgeschäfte

Noch haben die EU-Kontrollen viele Schlupflöcher, denn eine Reihe von Kapitalerträgen erfasst die EU-Richtlinie überhaupt nicht. Kontrollmitteilungen oder Steuerabzüge wirken nur auf bestimmte Zinserträge. So sind Aktien, Zertifikate, Lebensversicherungen, Termingeschäfte und Verkaufsgewinne nicht betroffen, Investmentfonds nur zum Teil und eine Reihe von Anleihen erst einmal ausgenommen. Diese **Ausnahmeregelungen** führten bereits dazu, dass viele Anleger ihre Auslandsdepots „richtlinienkonform“ angepasst, also auf befreite Produkte gesetzt haben. Allerdings drängt die EU-Kommission darauf, dies zu ändern.

5.1 Anleihen

Die Richtlinie wirkt grundsätzlich auf **alle Zinsen**, also bei Anleihen, Festgeld, Sparbriefen oder Kursertträgen aus abgezinnten Papieren wie Zerobonds. **Einige** Anleihen werden aber **zeitlich befristet verschont**. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zinsen in Ländern mit Quellensteuer oder Kontrollmitteilung fließen.

Nicht betroffen sind Anleihen, die **vor dem März 2001 ausgegeben** wurden. Dabei ist die Herkunft des Schuldners unerheblich. Das relevante Emissionsdatum können Sparer leicht aus den Daten Fälligkeit abzüglich Laufzeit der Anleihe herleiten. Diese Anleihen werden

erst einmal nur bis 2011 verschont. Sollten bis dahin Luxemburg und Österreich nicht auf Kontrollmitteilungen umsteigen müssen, brauchen diese beiden EU-sowie die Drittstaaten von den begünstigten Bonds weiterhin keine Quellensteuer einzubehalten. Länder mit Kontrollmitteilungen melden jedoch ab 2011 Zinsen aus diesen Papieren.

Hinweis

Die Richtlinie stellt nur auf natürliche Personen ab, Kapitalvermögen einer GmbH, Stiftung oder AG bleibt unabhängig von den Sparprodukten außen vor. Daher gründen viele Sparer eine Kapitalgesellschaft und lassen ihr Depot unter diesem Namen laufen. Werden die Zinsen an die Besitzer ausgeschüttet, handelt es sich lediglich um nicht betroffene Dividenden.

5.2 Investmentfonds

Ob Fonds betroffen sind, richtet sich nach deren Depotvermögen.

- **Grundsatz:** Aktien-, Terminmarkt- oder Immobilienfonds sind nicht betroffen, und bei thesaurierenden Anteilen greifen Quellensteuer oder Kontrollmitteilungen nur im Falle von Einlösung oder Verkauf.
- **Rentenfonds** bleiben unabhängig von der Depotstruktur außen vor, wenn die Manager ausschließlich in begünstigte Anleihen investieren, also etwa vor 2001 emittierte Bonds.
- Bei **ausschüttenden Fonds** sind Zinsen nur betroffen, wenn der Anteil an schädlichen Anleihen im Depot über 15 % liegt.
- Bei **Thesaurierung** ist nur der Fondsverkauf maßgebend, und hier dann der Kurserttrag. Dieses Plus unterliegt nicht der Richtlinie, wenn der schädliche Rentenanteil maximal 40 % beträgt. Dieser Satz sinkt ab 2011 auf 25 %.
- **Aktienfonds:** Dividenden und Verkaufserlöse sind wie die Direktanlage überhaupt nicht betroffen.
- **Hedge-Fonds:** Terminmarktgeschäfte sind keine Zinserträge und daher nicht erfasst. Diese Fonds sind aber auch im heimischen Depot nicht von der Steuerpflicht betroffen.
- **Immobilienfonds:** Die Erträge hieraus sind bei offenen und geschlossenen Fonds ebenfalls nicht betroffen.

5.3 Ausweichprodukte

Zertifikate werfen keine Zinsen ab, und Verkaufserlöse erfasst die EU-Richtlinie **nicht**. Daher wird dieses Produkt weder von Quellensteuer noch von Kontrollmitteilungen erfasst - unabhängig davon, ob sich die Deri-

vate an Aktien-, Öl-, Edelmetall- oder Währungskursen orientieren.

Auch **Lebensversicherungen** sind **nicht** betroffen, unabhängig von Laufzeiten und Vertragsbeginn. Daher boten viele Auslandsbanker in den vergangenen Jahren an, das gesamte Depot in eine Police zu übertragen und unverändert weiterzuführen.

6 Folgerungen

Für Anleger wird es zunehmend schwieriger, Gelder ohne Wissen des Fiskus zu deponieren.

Der Beginn der grenzüberschreitenden Kontrollen, auf den sich mehr als 30 Staaten geeinigt haben, wird nicht das Ende der Maßnahmen sein, zumal diese von mobilen Grenzkontrollen oder zunehmend schärferen Geldwäschevorschriften flankiert werden. Durch Erweiterungen der EU werden künftig noch mehr Länder betroffen sein.

Ohnehin ist es schwierig, Geldanlagen im Inland auf Dauer unbesteuert anzulegen oder jetzt noch ins Ausland zu transferieren. Denn hier hat das Zeitalter des gläsernen Anlegers durch Kontenzugriff und Jahresbescheinigung schon längst begonnen.

Hinweis

Im Herbst 2008 wurde die neue bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer (ID) eingeführt, wodurch erstmals jeder Bürger von der Geburt bis zum Tod mit einem Kennzeichen zentral erfasst wird. Damit hat der Fiskus den entscheidenden Schritt hin zum gläsernen Steuerzahler getan und kann nun die Elektronische Datenverarbeitung bundesweit besser einsetzen.

Die Angabe der ID sieht die EU-Zinsrichtlinie bereits seit ihrer Einführung Mitte 2005 vor. Banken müssen die Nummer bei Kunden mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat neben dem Namen und der Anschrift speichern. Da diese ihren deutschen Kunden erst Anfang 2009 flächendeckend vorlag, müssen die Banken die ID nun nachfordern. So können die Institute dem heimischen Fiskus die Kapitalerträge ihrer deutschen Kunden einmal jährlich zielgenauer übermitteln.

Das BZSt als Anlaufstelle für die automatische Meldung kann die Daten mit der ID leichter auf die einzelnen Wohnsitzfinanzämter verteilen. Die ID wird auch in Luxemburg, Österreich, der Schweiz oder Liechtenstein verlangt, obwohl dort Zinssteuer einbehalten wird. Steigen diese Länder jedoch auf Kontrollen um, kann die Versendung problemlos sofort starten.

Die Europäische Kommission strebt eine **Änderung der Zinsrichtlinie** an, um **Schlupflöcher zu schließen und Steuerflucht zu verhindern**. Geplant sind insbesondere Verbesserungen, um

- die Besteuerung von Zinszahlungen, die durch zwischengeschaltete steuerbefreite Strukturen (z.B. Trusts und Stiftungen) geleitet werden, besser zu gewährleisten,
- den Anwendungsbereich der Richtlinie auf Einkünfte auszudehnen, die Zinsen aus Anlagen in bestimmten Finanzinnovationen sowie bestimmten Lebensversicherungsprodukten entsprechen,
- weitere Staaten - insbesondere aus Asien - mit einzubinden und
- zwischen allen Investmentfonds gleiche Voraussetzungen zu schaffen, damit diese effektiver besteuert werden.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Februar 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.